



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen  
ZBFS

NAME  
Schumacher

TELEFON  
089 1261-1253

TELEFAX  
089 1261-2347

E-MAIL  
Referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht  
Landesamt für Statistik

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

S9/6072.02-1/24

DATUM  
09.04.2020

**Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung;  
Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten im SGB II geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>. Gegenüber der Fassung dieses Rundschreibens vom 23.12.2019 mit gleichlautendem Betreff wurden lediglich die Information für die künftigen Haushaltsplanungen (bisherige Anlage) herausgenommen. Sie erhalten diese Informationen ab sofort durch gesondertes Rundschreiben.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bundesrecht; jährliche, rückwirkende Anpassung der Beteiligungsquote</b> .....	3
1.1. Grundsätze .....	3
1.2. Bundesanteil nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT) .....	3
1.3. Bundesanteil nach § 46 Abs. 9 SGB II (Flucht) .....	4
a) Allgemeines .....	4
b) Ermittlung der flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben .....	5
c) Bereinigung der Fluchtausgaben um vereinnahmte Bundesbeteiligung .....	6
d) Keine Deckelung der Erstattung für Fluchtkosten .....	6
e) Verhältnis zu den Gesamtausgaben für KdU .....	7
f) Beispielsrechnung mit fiktiven Zahlen .....	7
1.4. Deckelung zur Meidung der Bundesauftragsverwaltung .....	7
<b>2. Meldung der KdU- und der BuT-Ausgaben</b> .....	9
2.1. Meldetermin, Inhalt .....	9
2.2. KdU .....	9
2.3. BuT .....	9
a) Allgemeines .....	9
b) Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins .....	10
<b>3. Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen bei Schaffung der Datengrundlagen „Flucht“</b> .....	12
3.1. Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm vermeiden .....	12
a) Korrekte Eingabe des ausländerrechtlichen Status .....	12
b) Korrekte Buchung der KdU .....	12
3.2. Datenmeldung durch Optionskommunen an die BA .....	14
3.3. Rückfragen durch die BA-Statistik .....	14
3.4. Abrufung und Prüfung der BA-Statistik .....	15
<b>4. Verteilung der Bundesmittel auf Landesebene</b> .....	16
4.1. Grundsätze .....	16
4.2. Gegenstand der Umverteilung, Verteilungsmasse .....	17
4.3. Verteilungsmaßstab .....	18
a) Anknüpfungspunkt im Fall der BuT .....	18
b) Anknüpfungspunkt im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten .....	18
4.4. Umfang der Umverteilung .....	20
a) Allgemeines .....	20
b) Begrenzung im Fall der BuT .....	21
c) Begrenzung im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten .....	21

<b>4.5. Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen .....</b>	<b>22</b>
<b>4.6. Verrechnung mit den laufenden Abrufen .....</b>	<b>23</b>
<b>4.7. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt .....</b>	<b>23</b>

## **1. Bundesrecht; jährliche, rückwirkende Anpassung der Beteiligungsquote**

### **1.1. Grundsätze**

Der Bundesanteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 ff SGB II (KdU) dient zum Teil, nämlich soweit er nach den Abs. 8 und 9 gewährt wird, mittelbar besonderen Zwecken: Die rechnerischen Mehrleistungen nach Abs. 8 dienen mittelbar als Ausgleich für die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), die rechnerischen Mehrleistungen nach Abs. 9 für die flüchtlingsbedingten Belastungen im SGB II.

Die Bundesanteile nach den Absätzen 8 und 9 des § 46 SGB II werden jährlich an die tatsächliche Ausgabenentwicklung der BuT und der Fluchtkosten angepasst. Die Festlegung erfolgt jeweils durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Auf der Ebene Bund-Land findet allerdings keine echte „Spitzabrechnung“ der BuT und der flüchtlingsbedingten Kosten statt, sondern lediglich eine dem nahekommende mittelbare Finanzierung: Der gewünschte Finanztransfer an das Land wird in Bundesanteile an den allgemeinen, für Leistungen an alle Leistungsberechtigten - ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc. - aufgewendeten KdU umgerechnet. Ungenauigkeiten sind impliziert.

### **1.2. Bundesanteil nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT)**

Für die jährliche Anpassung des Bundesanteils nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT) werden je Land jeweils die im Vorjahr getätigten Ausgaben für BuT ins Verhältnis gesetzt zu den Gesamtausgaben für KdU; hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Bundesanteile an KdU nach § 46 Abs. 8 SGB II den Ausgaben für BuT entsprechen.

Allerdings erfolgt die Anpassung nur jeweils rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres (§ 46 Abs. 8, 10 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB II).

Eine festgestellte Differenz zwischen den im Vorjahr geleisteten Bundesanteilen an KdU nach § 46 Abs. 8 SGB II und den Ausgaben für BuT wird im Verhältnis Bund – Land also nicht ausgeglichen (hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage; dies ergab sich für die frühere, gleichlautende Gesetzesfassung - damals § 46 Abs. 6 und 7 SGB II - aus dem Urteil des BSG vom 10.03.2015, mit Urteilsbegründung abrufbar unter Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.03.2015, B 1 AS 1/14 KL). Eine „Spitzabrechnung“ findet im Verhältnis Bund – Land demnach nicht statt. Die errechnete Differenz wird ausschließlich als Maßstab für die Anpassung der Beteiligungsquote des laufenden Jahres genommen.

Zur Erfassung der Ausgaben für BuT vgl. unten Ziff. 2. Die Berechnung der KdU erfolgt auf der Basis der für das Kalenderjahr zwischen Bund und Land abgerechneten KdU. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) meldet diese Summe zeitgleich mit den BuT-Ausgaben an das BMAS.

Die Regelung gilt unbefristet.

### **1.3. Bundesanteil nach § 46 Abs. 9 SGB II (Flucht)**

#### **a) Allgemeines**

Für die jährliche Anpassung des Bundesanteils nach § 46 Abs. 9 SGB II (Flucht) werden je Land jeweils die im Vorjahr entstandenen flüchtlingsbedingten Kosten ins Verhältnis gesetzt zu den Gesamtausgaben für KdU, diese ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc.; hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Bundesanteile an KdU nach § 46 Abs. 9 SGB II den flüchtlingsbedingten Kosten entsprechen.

Die Anpassung erfolgt jeweils rückwirkend zum 1. Januar des Vorjahres. Für das Vorjahr ist die Anpassung abschließend (§ 46 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Die Anpassung wirkt zugleich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres; insoweit ist sie vorläufig, da im folgenden Jahr nochmals eine Anpassung erfolgt.

Die Anpassung wirkt zugleich für das folgende Jahr; insoweit ist sie ebenfalls vorläufig.

Die Regelung ist aktuell befristet bis zum Jahr 2021 (endgültige Anpassung der Quote zum 1. Januar 2021 im Jahr 2022).

**b) Ermittlung der flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben**

Zur Ermittlung der flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben sind gem. § 46 Abs. 10 S. 3 SGB II die Ausgaben für solche Bedarfsgemeinschaften zu erfassen, in denen mindestens ein Mitglied ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit bestimmtem aufenthaltsrechtlichen Status ist (Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz), der erstmals ab 1. Oktober 2015 SGB II-leistungsberechtigt war. Familiennachzügler sind eingeschlossen, sie müssen lediglich Teil der o. g. Bedarfsgemeinschaft sein.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA-Statistik) monatlich mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt und basieren auf Daten, die unmittelbar aus der Leistungsbearbeitungs-Software der Jobcenter gewonnen werden. Die BA-Statistik stellt monatlich die o. g. Auswertung zu KdU im Kontext Fluchtmigration nach Jobcentern und auf Kreisebene („ELB im Kontext von Fluchtmigration, deren BG sowie die Zahlungsansprüche für laufende KdU dieser BG“) zur Verfügung. Bei Bedarf können sich die Jobcenter/Kommunen auf den Verteiler setzen lassen; wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte unmittelbar an den regionalen Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter [Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de](mailto:Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de) . Eine Veröffentlichung von Daten mit kürzerer Wartezeit erfolgt nicht.

Unplausible Datenlieferungen können zu Datenlücken in der BA-Statistik führen; das bedeutet, dass einzelne Monatswerte einzelner Kommunen mit Null angesetzt werden. Bis zum Ablauf der Wartezeit von drei Monaten haben die Jobcenter/Kommunen Gelegenheit, im Benehmen mit der BA notwendige Datenkorrekturen bzw. -plausibilisierungen vorzunehmen (vgl. i. E. hierzu Ziff. 3).

Nach Ablauf der Wartezeit und Veröffentlichung der Monatswerte werden diese in der BA-Statistik nicht mehr korrigiert.

BMAS legt bei der Festlegung nach der BBFestV die Daten der BA-Statistik zugrunde.

Im Falle von Datenlücken (vgl. oben) wird BMAS laut eigenem Bekunden wie folgt verfahren:

- Im Falle von *einzelnen* Datenausfällen nimmt BMAS Hochrechnungen vor (unter Nutzung der Werte im Vormonat und im folgenden Monat) und legt somit den Wert abweichend von der BA-Statistik fest.
- Im Übrigen (bei mindestens drei Datenausfällen in unmittelbarer Folge) wird eine Hochrechnung nur eingeschränkt möglich sein und könnte der ausgewiesene Monatswert für einzelne Werte Null betragen. Damit würde die zustehende Bundeserstattung insoweit verloren gehen.

#### **c) Bereinigung der Fluchtausgaben um vereinnahmte Bundesbeteiligung**

Gem. § 46 Abs. 10 S. 4 SGB II ist die nach Abs. 6 vereinnahmte Bundesbeteiligung an den ermittelten flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben anzurechnen, mindert also die nach Abs. 9 ausgleichsbedürftigen Leistungsausgaben. Den Kommunen entstehen lediglich in Höhe ihrer Eigenbeteiligung Zusatzkosten (flüchtlingsbedingte Kosten), die eines gesonderten Ausgleichs nach Abs. 9 bedürfen. Der Bund soll nicht ein und dieselben Ausgaben doppelt ausgleichen.

Es wird lediglich der Sockel-Prozentsatz nach Abs. 6 angerechnet, die Teil-Prozentsätze nach diversen anderen Absätzen aber nicht, da diese besonderen Zwecken dienen.

#### **d) Keine Deckelung der Erstattung für Fluchtkosten**

Es gibt keine Deckelung der zu erstattenden Fluchtkosten im SGB II. Eine solche Wirkung ergibt sich weder aus der geltenden gesetzlichen Regelung, noch aus den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder zum Umfang der Bundesleistung noch aus den im Bundeshaushalt veranschlagten Beträgen.

So ist beispielsweise die für die Jahre 2017 und 2018 jeweils veranschlagte Summe von 900 Mio. Euro lediglich das Ergebnis einer auf Vorausschätzungen zur Flüchtlingsbelastung basierenden politischen Einschätzung. Eine faktische Relevanz erhielt der o. g. Betrag dadurch, dass er als Deckel für die zweite Stufe der *vorläufigen* Abrechnung für das Jahr 2017 diente. Bei der rückwirkenden und abschließenden Anpassung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 ist der Deckel obsolet.

**e) Verhältnis zu den Gesamtausgaben für KdU**

Für die Bildung des zutreffenden Prozentpunktsatzes in § 46 Abs. 9 SGB II werden die nach o. g. Grundsätzen ermittelten flüchtlingsbedingten Kosten ins Verhältnis gesetzt zu den Gesamtausgaben für KdU, diese ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc. Auch die Gesamtausgaben für KdU werden der SGB II-Leistungstatistik entnommen.

Der gefundene Prozentpunktsatz nach § 46 Abs. 9 SGB II wird dann auf die tatsächlich abgerechneten KdU (Haushaltsdaten) angewendet.

**f) Beispielsrechnung mit fiktiven Zahlen**

*Zu für Bayern realistischen aktuellen Werten / Schätzungen vgl. die Anlage. Fiktiver Ausgangsfall: Die Kommunen des Landes L wenden im Jahr X insgesamt rd. 1 Mrd. € für KdU auf, davon rd. 0,138 Mrd. € für KdU an Flüchtlinge. Nach § 46 Abs. 6 SGB II werden 27,6 Prozentpunkte der Ausgaben für KdU – so auch der KdU für Flüchtlinge – unmittelbar erstattet. Es verbleiben flüchtlingsbedingte Zusatzkosten in Höhe von rd. 0,1 Mrd. €. Daher wird die Bundesbeteiligung an KdU nach § 46 Abs. 9 SGB II für das Land L rückwirkend zum 1. Januar des Jahres X auf rd. 10 Prozentpunkte festgelegt. Zugleich wird die Quote für das Jahr X plus 1 vorläufig mit 10 Prozentpunkten festgelegt. Die Quote für das Jahr X plus 1 wird im Jahr X plus 2 erneut angepasst.*

**1.4. Deckelung zur Meidung der Bundesauftragsverwaltung**

Der Bund kann sich an der Finanzierung von Geldleistungsgesetzen beteiligen, die von den Ländern ausgeführt werden; sobald der Bund mindestens 50 % der

Kosten trägt, setzt automatisch Bundesauftragsverwaltung ein (Art. 104a Abs. 3 GG). Durch die Bundesbeteiligung an KdU soll eine Bundesauftragsverwaltung nicht ausgelöst werden; die Quote soll daher insgesamt 49 Prozent nicht überschreiten (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II; Deckelungs-Regelung). Maßgeblich ist nach allgemeiner Auffassung die mittlere Bundesbeteiligung im Bundesgebiet, nicht diejenige im einzelnen Land. Wenn die Deckelungs-Regelung greift, werden zunächst die Komponenten des KdU-Beteiligungssatzes nach § 46 Abs. 7 SGB II, soweit darüber hinaus erforderlich auch die mittelbar zum Ausgleich der flüchtlingsbedingten Mehrkosten gedachten Komponenten des KdU-Beteiligungssatzes gemindert (§ 46 Abs. 10 S. 6 und 7 SGB II).

Im Fall der Anwendung der o. g. Deckelungs-Regelung wird eine Anpassung im FAG vorgenommen und es erfolgt zulasten des Bundes eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Kommunen. Länder und Kommunen sollen nicht wegen der Meidung der Bundesauftragsverwaltung Geld verlieren.



## **2. Meldung der KdU- und der BuT-Ausgaben**

### **2.1. Meldetermin, Inhalt**

Die Länder haben für die Ermittlung des Beteiligungssatzes des Bundes die Gesamtausgaben für KdU sowie die Gesamtausgaben für BuT nach § 28 SGB II, § 6b BKGG dem BMAS zu übermitteln; Meldefrist ist jeweils der 31. März des Folgejahres (§ 46 Abs. 11 S. 5 SGB II).

### **2.2. KdU**

Zur Meldung der KdU-Ausgaben an das ZBFS sowie zur Korrektur von Daten vgl. das AMS „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“.

### **2.3. BuT**

#### **a) Allgemeines**

Bzgl. BuT melden die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich bis 31. Januar die im Vorjahr angefallenen Ausgaben nach § 28 SGB II und § 6b BKGG an das ZBFS. Die Ausgaben sind differenziert nach Rechtskreisen (SGB II und BKGG) sowie – um eine Auswertung der Inanspruchnahme und Entwicklung bei den einzelnen Leistungskomponenten zu ermöglichen – differenziert nach den einzelnen Bedarfsarten zu melden. Das ZBFS stellt entsprechende Formblätter für die Abfrage je Haushaltsjahr zur Verfügung. Die gemeldeten Daten haben denen der Rechnungsstatistik (Stand der Meldungen) zu entsprechen. Das ZBFS fasst die Ausgaben zusammen und übermittelt dem BMAS (im Abdruck an das StMAS) jeweils bis 31. März eine Aufstellung der Sachkosten, aus der auch die jährlichen Gesamt- sowie jeweiligen Bedarfsausgaben der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte hervorgehen. Nicht in die Meldung an das ZBFS eingehen dürfen Ausgaben nach dem SGB XII oder AsylbLG.

Weitere Ausführungen zur Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der hierzu erforderlichen Erfassung der Ausgaben (SGB II und BKGG) in der Finanzstatistik enthält Gliederungsnummer B.III des BMAS-Papiers „Eckpunkte für die Übertragung B&T von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger, Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren

Folgen aus Sicht des BMAS“ vom 27.06.2010 (veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> , dort Ziff. 3 Buchst. a). Danach haben sich die Meldungen zu den Zweckausgaben BuT auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind die Nettoausgaben, d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen. Die Ausführungen des BMAS betreffen alle kommunalen Träger unabhängig von der Frage der Wahrnehmung durch eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II oder der (Rück)Übertragung auf die Kommune. Insoweit bitten wir um Beachtung.

**b) Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins**

Im Rahmen einer internen Revision sowie der kommunalen Rechnungsprüfung kann es vorkommen, dass erst im Nachhinein, also nach Ablauf des Meldetermins, Fehlbuchungen entdeckt werden. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Betrag fälschlicherweise unter BuT verbucht wird, der dort nicht hingehört, weswegen die Meldung des Landes zu hoch ausfällt. Denkbar ist auch ein Betrag, der an anderer Stelle verbucht wird, obwohl er richtigerweise unter BuT zu verbuchen war, weswegen die Meldung des Landes zu niedrig ausfällt.

Im Rahmen einer jeweils vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist sind Korrekturmeldungen noch mit Blick auf die jeweils aktuell zu erlassende Rechtsverordnung möglich. Diese Nachfrist ist naturgemäß abhängig vom jeweiligen Stand des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundes (ggf. bis zur Zuleitung an den Bundesrat oder Einleitung der Befassung des Bundeskabinetts).

Ausgaben und Korrekturbedarfe für BuT aus Vorjahren, die erst nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist bekannt werden, sind - unter Beachtung einer vierjährigen Verjährungsfrist - grundsätzlich im jeweils laufenden Jahr zu erfassen und zu melden. Sie fließen damit in die Berechnung des Beteiligungssatzes des aktuell laufenden Jahres nach § 46 Abs. 8 SGB II ein.

Korrekturmöglichkeiten und Verjährungsfolgen nach Ablauf des Meldetermins

und nach der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist ergeben sich nicht unmittelbar aus der wörtlichen Auslegung der für BuT geltenden gesetzlichen Regelung. Sie sind jedoch im Wege der systematischen Auslegung begründbar und entsprechen dem Verfahren bei der Abrechnung der KdU (vgl. hierzu AMS I3/6072.02-1/24 „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“). Die dargestellte Auslegung für BuT erfolgt in Abstimmung mit dem BMAS.

Wir bitten das ZBFS und die Kommunen, entsprechend zu verfahren. Das ZBFS wird gebeten, jeweils vorab im Kontakt mit dem BMAS zu klären, ob eine Nachmeldung für das abgeschlossene Haushaltsjahr noch möglich ist.

Die Nachweise des ZBFS zu BuT erhalten keine zusätzlichen Spalten für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre. Zu- und Abschläge für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre werden unmittelbar in den jeweiligen Jahresbetrag der betreffenden Leistungsart eingerechnet. Der angegebene Betrag wird mit einem Sternchen versehen. In einer Anmerkung wird festgehalten, dass die gekennzeichneten Beträge saldiert sind und Nachmeldungen und / oder Korrekturen aus Vorjahren eingerechnet wurden. In einem gesonderten Tabellenblatt ist für die betroffenen Kommunen auszuweisen, welche Beträge nachgemeldet / korrigiert wurden.

### **3. Mitwirkung der Jobcenter und der Kommunen bei Schaffung der Datengrundlagen „Flucht“**

Es wird dringend gebeten, bei Schaffung der Datengrundlagen und bei der Plausibilisierung von Daten zu flüchtlingsbedingten Leistungsausgaben mitzuwirken. Im Einzelnen:

#### **3.1. Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm vermeiden**

Eingabefehler im Leistungsbearbeitungsprogramm können zum einen zu unberechtigten Leistungen oder Versagungen gegenüber den Leistungsberechtigten führen. Das wirkt sich, soweit KdU betroffen sind, naturgemäß auch auf die Höhe der Bundesbeteiligung an KdU aus.

Es gibt aber auch Eingabefehler, die zwar für die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids ohne gravierende Folgen bleiben, aber dennoch zu einer unzutreffenden Bundesbeteiligung an KdU und somit zu Schäden für den Bund oder für die Kommune führen können. Auf die folgenden Eingabefehler wird daher in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

##### **a) Korrekte Eingabe des ausländerrechtlichen Status**

Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall den ausländerrechtlichen Status richtig einzugeben. Insoweit liegen Verantwortung und Weisungszuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtung bei der BA.

##### **b) Korrekte Buchung der KdU**

Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall die KdU zutreffend zu buchen entsprechend den Hinweisen in diesem AMS sowie in unseren AMS unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 2. Insoweit liegen Verantwortung und Weisungszuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtung bei der Kommune.

Insbesondere: Für die zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen ist weder die Kassenwirksamkeit beim Bund noch bei der Kommune, sondern der in der Leistungsbearbeitungs-Software hinterlegte Zahlungsanspruch der Leistungsberechtigten maßgeblich. Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an,

wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten (z. B. des Vermieters) belastet war. Wichtig ist, dass die Auszahlung in der Leistungssoftware zutreffend gebucht wird; insbesondere darf sie nicht auf Zeiten vor dem Fälligkeitstermin gebucht werden. Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig (vgl. unser AMS „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziff. 2 Buchstabe a).

*Beispielfall 1: Konstellation: Ein in einer staatlichen Sammelunterkunft lebender anerkannter Asylbewerber beantragt am 01.07.2016 erstmals SGB II-Leistungen. Das Jobcenter gewährt zunächst nur den Regelbedarf. Am 03.06.2017 erhält der Leistungsberechtigte einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/16 bis 06/17.*

*Zutreffende Handhabung: Der – rechtzeitig gestellte – Antrag auf SGB II-Leistungen umfasst auch die Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Forderung der Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2017 fällig. Erstattet das Jobcenter im Juni 2017 die gesamte Gebührenforderung, so wird für die gesamte Zahlung die im Jahr 2017 geltende Beteiligungsquote der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II (also einschließlich des Anteils nach Abs. 9) erstattet; zugleich geht die gesamte Zahlung in die Juni-Statistik zu den Fluchtkosten ein. Wichtig ist, dass die Gesamt-Auszahlung in der Leistungssoftware für Juni 2017 gebucht wird.*

*Beispielfall 2: Konstellation: In Abwandlung des Beispielfalles 1 wohnt der Leistungsberechtigte in einer kommunalen Sammelunterkunft und erhält am 03.06.2017 einen kommunalen Gebührenbescheid:*

*Zutreffende Handhabung: Es ist zu differenzieren, ob in der kommunalen Gebührensatzung ein Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist:*

*- Wenn nein, gilt das zu Beispielfall 1 Gesagte entsprechend.*

- Wenn die kommunale Satzung den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung als Fälligkeitszeitpunkt festlegt, muss das Jobcenter dies beachten und die monatlichen Gebührenforderungen einzeln dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zuordnen und buchen. Für die übernommenen Gebühren wird teilweise die im Jahr 2016 geltende, teilweise die im Jahr 2017 geltende Beteiligungsquote der Bundesbeteiligung angewendet. Die Zahlungen gehen nur teilweise in die Statistik 2017 zu den Fluchtkosten ein.

Exkurs: Diese Konsequenz im SGB II ist mitunter bei der Ausgestaltung kommunaler Gebührensatzungen zu bedenken.

### 3.2. Datenmeldung durch Optionskommunen an die BA

In Bezug auf die Optionskommunen verweisen wir i. E. auf die von der BA veröffentlichten Grundlagen der Datenlieferungen (siehe unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Generische-Publikationen/Handbuch-XSozial-Grundlage-Datenuebermittlung-V32.pdf> . In Kapitel 4. Unterkapiteln 4.3.2 und 4.3.3 des Handbuchs X-Sozial wird die Qualitätssicherung vor und nach der Datenlieferung dargestellt.

Im Falle der gemeinsamen Einrichtungen stellt sich die Aufgabe der Datenmeldung an die BA nicht, da diese die Daten unmittelbar aus der zentralen IT gewinnt. Hier kann es keine Datenübermittlungsfehler geben, sondern es gilt lediglich, Eingabefehler zu vermeiden (oben Ziff. 3.1).

### 3.3. Rückfragen durch die BA-Statistik

Das Jobcenter hat im Fall von Rückfragen durch die BA-Statistik dieser Auskunft zu erteilen. Solche Rückfragen durch die BA-Statistik erfolgen immer dann, wenn die Daten aus Sicht der BA-Statistik zunächst unplausibel erscheinen; das Jobcenter erhält durch die Nachfrage die Möglichkeit der Plausibilisierung und/oder Berichtigung.

Beispielsfall 3: Zahlreiche anerkannte Asylbewerber reichen beim Jobcenter X im Juni 2017 staatliche Gebührenbescheide ein, die sie im selben Monat erhalten haben, und worin Gebühren für zurückliegende Zeiten, so auch im erheblichen Umfang für das Vorjahr geregelt werden. Aufgrund dessen liegen die vom Jobcenter

*verausgabten KdU im Juni 2017 weit über dem langfristigen Monats-Durchschnitt. In den auf Juni folgenden Monaten werden für den betroffenen Kreis von Leistungsberechtigten laufende KdU bezahlt, während im Vorjahr und im laufenden Jahr bis Mai für die betroffenen Personen keine KdU anfielen. Aufgrund dessen liegen auch die vom Jobcenter X verausgabten KdU in den Folgemonaten über dem bisherigen Monats-Durchschnitt. Dies alles löst Nachfrage der BA-Statistik aus. Durch Erläuterung des Sachverhalts im hier dargelegten Sinn können die Zweifel der BA-Statistik voll umfänglich ausgeräumt werden.*

### **3.4. Abrufung und Prüfung der BA-Statistik**

Die Jobcenter/Kommunen können bei der BA-Statistik die monatliche Auswertung zu KdU im Kontext Fluchtmigration mit einer Wartezeit von drei Monaten abrufen (Fundstelle vgl. oben Ziff. 1.3. Buchst. b), um die Höhe der Fluchtausgaben einzusehen und eine eigene Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Eine echte Prüfung ist dem Jobcenter/der Kommune nicht möglich, da die BA-Statistik aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einzeldaten zurückspielt. Zumal ist eine rückwirkende Berichtigung aufgrund des Ablaufs der dreimonatigen Wartezeit nicht mehr möglich (vgl. oben Ziff. 1.3. Buchst. b am Ende). Gleichwohl können auf diesem Wege ggf. Fehlerquellen erkannt und für die Zukunft abgestellt werden.

## 4. Verteilung der Bundesmittel auf Landesebene

### 4.1. Grundsätze

Die kommunalen Träger des SGB II melden alle zwei Wochen ihre aktuellen Ausgaben für KdU, ohne Differenzierung nach Nationalität, Fluchtstatus etc., beim ZBFS zur Erstattung an; vgl. i. E. das Rundschreiben „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“, veröffentlicht auf der gleichen Seite wie dieses Rundschreiben, Ziff. 8 Buchst. a.

Das ZBFS ruft die Bundesbeteiligung an KdU ab und gibt sie zunächst eins zu eins weiter; es handelt sich um ein Durchreichen, nicht um eine Verteilung (Art. 3 Abs. 1 AGSG). Das gilt auch für die rechnerischen Mehrleistungen, die sich durch die Anteile nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II ergeben (Bundesbeteiligung, soweit sie mittelbar zum Ausgleich der BuT und der Fluchtkosten gedacht ist).

Wenn durch Rechtsverordnung des BMAS die Quote der KdU-Bundesbeteiligung rückwirkend angepasst wird, werden die jeweils im Rückwirkungszeitraum bis zum Erlass der Rechtsverordnung bereits abgerechneten KdU unter Anwendung der neuen Beteiligungsquote erneut abgerechnet und sich hieraus ergebende Nach- oder Rückzahlungen geleistet bzw. Verrechnungen mit den laufenden Abrufen vorgenommen (§ 46 Abs. 11 S. 3 SGB II). Das ZBFS führt dies selbstständig durch, ohne dass es neuerlicher Meldungen/Anträge durch die Kommunen bedürfte.

Einmal jährlich, ebenfalls nach Erlass der Rechtsverordnung des BMAS, führt das ZBFS rückwirkend für das Vorjahr eine interkommunale Umverteilung durch. Ziel ist eine Verteilung, die einer Spitzabrechnung der mittelbar für BuT und Flucht bereit gestellten Bundesmittel nahekommt (Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung; erstmals findet die Umverteilung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 statt). Auch hierfür bedarf es keiner neuerlichen Meldungen/Anträge durch die Kommunen.

Verteilungsziel ist eine Umverteilung der gesamten Bundesbeteiligung an KdU nach den Absätzen 8 und 9 des § 46 SGB II (Verteilungsmasse; unten Ziff. 4.2),



so dass jeder kommunale Träger entsprechend seinem Anteil an den Leistungsausgaben (unten Ziff. 4.3) an der Verteilungsmasse beteiligt wird.

Aus der Umverteilung ergeben sich für die kommunalen Träger entweder Zahlungsansprüche oder Zahlungspflichten (unten Ziff. 4.5). Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen der Mittel durch das ZBFS verrechnet, die hierdurch freiwerdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet (unten Ziff. 4.6).

#### **4.2. Gegenstand der Umverteilung, Verteilungsmasse**

Gegenstand der Umverteilung sind – ausschließlich – die Bundesanteile nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II. Die kommunalen Träger werden durch Art 3 Abs. 2 und 3 AGSG verpflichtet, diese Bundesmittel herauszugeben, damit sie für die Umverteilung zur Verfügung stehen. Durch die Summe der herausgabepflichtigen Beiträge der einzelnen kommunalen Träger ergibt sich die Verteilungsmasse insgesamt.

Zum Gegenstand der Umverteilung gehören sowohl die auf der Grundlage der vorläufig geltenden Beteiligungsätze bereits ausgekehrten als auch die aufgrund der rückwirkend angepassten Beteiligungsätze noch abzurufenden Bundesmittel; im Falle rückwirkend abgesenkter Beteiligungsätze wird der Gegenstand der Umverteilung durch die Rückgewährpflichten gemindert.

Da die Erstattungsleistungen des Bundes in der Praxis nicht differenziert nach Absätzen des Gesetzes bzw. nach Komponenten der Bundesbeteiligung ausgereicht und verbucht werden, muss der Gegenstand der Umverteilung rechnerisch ermittelt werden; das gilt sowohl für die Herausgabepflicht der einzelnen Kommunen als auch für die Verteilungsmasse insgesamt:

Ausgangspunkt für diese Ermittlung sind die *im* Haushaltsjahr von den Kommunen an das ZBFS gemeldeten und mit dem Bund abgerechneten Ausgaben für KdU (Kassenwirksamkeit beim Bund); unerheblich ist in diesem Zusammenhang, *für* welche Haushaltsjahre die KdU abgerechnet wurden (Kassenwirksamkeit der Ausgabe für die Kommune).

Die Gesamtausgaben für KdU im Haushaltsjahr werden mit einem Hundertstel des im Haushaltsjahr geltenden Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 8 bzw. Abs. 9 SGB II (gemäß der Festlegung durch die jeweils aktuelle BBFestV) multipliziert (Art. 3 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 AGSG).

#### **4.3. Verteilungsmaßstab**

Jeder kommunale Träger hat Anspruch auf einen Anteil an der Verteilungsmasse, der seinem Anteil an den gesamt-bayerischen Leistungsausgaben für BuT bzw. für flüchtlingsbedingte Kosten entspricht. Für jeden kommunalen Träger ist der Anteil wie folgt zu ermitteln.

##### **a) Anknüpfungspunkt im Fall der BuT**

Im Fall der BuT knüpft der Verteilungsmaßstab an die durch das ZBFS gemäß § 46 Abs. 11 S. 5 SGB II an das BMAS gemeldeten Leistungsausgaben für BuT nach § 28 SGB II und § 6b BKGG im Bezugsjahr an (Art. 3 Abs. 2 S. 3 AGSG; zur Meldung vgl. oben Ziff. 2).

Die Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung (oben Ziff. 4.2) und zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs stimmen somit weitgehend überein.

Eine Korrektur der o. g. Daten nach der abschließenden Meldung an das BMAS (also einschließlich einer ev. Nachfrist, vgl. Ziff. 2.2) ist ausgeschlossen. Dies ist ohne Nachteil für die betroffenen Kommunen: Nach der abschließenden Meldung werden Datenkorrekturen zwar seitens des BMAS nicht mehr mit Wirkung für das Bezugsjahr, wohl aber durch Auf- oder Abschlag bei der nächsten Meldung berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2). Dementsprechend werden sie auch bei der Umverteilung im nachfolgenden Jahr auf Landesebene berücksichtigt.

##### **b) Anknüpfungspunkt im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten**

Im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten knüpft der Verteilungsmaßstab an die der Festlegung auf Bundesebene zugrundeliegenden Leistungsausgaben für

Bedarfsgemeinschaften im Kontext Flucht im Bezugsjahr an (Art. 3 Abs. 3 S. 2 AGSG, § 46 Abs. 10 S 1 Nr. 2 Buchstaben b und c, S. 3 und 4 SGB II).

Die monatlichen Leistungsausgaben an Bedarfsgemeinschaften im Kontext Flucht werden in der BA-Statistik ausgewiesen (vgl. oben Ziff. 1.3 Buchst. b). Diese Daten sind grundsätzlich auch für die Verteilung auf Landesebene maßgeblich.

Im Falle von Datenlücken (wenn in der BA-Statistik einzelne Monatswerte einzelner Kommunen mit Null angesetzt wurden), ist ergänzend die seitens BMAS zwecks Festlegung in der BBFestV erstellte Auswertung heranzuziehen. Soweit BMAS Hochrechnungen vornimmt und die Werte abweichend von der BA-Statistik festlegt (vgl. oben Ziff. 1.3 Buchst. b), sind diese abweichenden Werte auch auf Landesebene zu verwenden. Im Übrigen ist eine Korrektur auf Landesebene ausgeschlossen. Das Land ist nicht in der Lage, Datenlücken durch eigene Erkenntnisquellen zu schließen. Dies hat zur Folge, dass Datenlücken zu Lasten der betroffenen Kommune gehen: Sie muss bei der anschließenden Verteilung auf Landesebene einen entsprechend niedrigeren Verteilungsschlüssel hinnehmen.

Hinweis: Die Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung (oben Ziff. 4.2) und zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs stimmen somit nicht überein:

- Die Kommunen melden zur Abrechnung mit dem Bund Haushaltsdaten an die Länder, diese an den Bund. Für diese Haushaltsdaten gilt das Zu- und Abflussprinzip. Das Abrechnungsjahr wird zudem bestimmt durch die Kasenwirksamkeit beim Bund. So umfasst z. B. die Abrechnung für das Jahr 2017 noch KdU aus Dezember, teilweise auch November 2016, und reicht am anderen Ende bis etwa November, Mitte Dezember 2017. Das Abrechnungsjahr ist also um mindestens zwei Wochen „phasenverschoben“.
- Die BA-Statistik weist Daten der Leistungsbearbeitung aus. Hier gilt nicht das Zu- und Abflussprinzip; Ausgaben und Einnahmen werden stattdessen jeweils dem Monat zugeordnet, für den sie bestimmt wurden. Das Statistikjahr ist darüber hinaus nicht „phasenverschoben“.

Diese Unschärfe bei der Bestimmung des Verteilungsmaßstabs ist hinzunehmen, weil alternative Datenquellen nicht zur Verfügung stehen und der Landesgesetzgeber mit Blick hierauf die Verwendung der BA-Statistik als Datenquelle angeordnet hat.

#### **4.4. Umfang der Umverteilung**

##### **a) Allgemeines**

Da im Verhältnis Bund-Land nur eine mittelbare Finanzierung der BuT und der Fluchtkosten erfolgt, findet auch auf Landesebene keine echte „Spitzabrechnung“ statt. Die vorhandene Verteilungsmasse erlaubt auch auf Landesebene lediglich eine der „Spitzabrechnung“ nahekommende Umverteilung der Mittel.

Der Höchstumfang der Umverteilung wird durch zwei Faktoren bestimmt und begrenzt:

- Eine Begrenzung ergibt sich einerseits durch die Verteilungsmasse, und somit durch die Gesamthöhe der Bundesmittel aller bayerischen kommunalen Träger nach den Absätzen 8 und 9 des § 46 SGB II (vgl. oben Ziff. 4.2).
- Eine Begrenzung ergibt sich zum anderen durch die Summe der auf BuT bezogenen Leistungsausgaben bzw. der flüchtlingsbedingten Kosten aller bayerischen kommunalen Träger (Art. 3 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 1 AGSG).

Im Ergebnis werden im Wege der Umverteilung Ausgaben erstattet, nicht etwaige Überschüsse umverteilt:

- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt niedriger als die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese nur anteilig ausgeglichen. Im Ergebnis wird der Mangel gleichmäßig auf die Kommunen verteilt.
- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt exakt gleich hoch wie die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese voll ausgeglichen, es verbleiben keine Überschüsse.

- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt höher als die Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben, werden diese ebenfalls voll ausgeglichen; im Übrigen verbleiben die Überschüsse bei denjenigen Kommunen, die ursprünglich Empfänger der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 bzw. 9 SGB II waren.

**b) Begrenzung im Fall der BuT**

Zwar stimmen die Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung und zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs im Falle der BuT überein (oben Ziff. 4.3), wodurch an sich beste Voraussetzungen für eine punktgenaue Spitzabrechnung gegeben wären.

Allerdings sieht die bundesgesetzliche Regelung auf der Ebene Bund-Land keine rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung nach Abs. 8 für das Vorjahr, sondern ausschließlich eine Anpassung zum 1. Januar des jeweils laufenden Jahres vor (vgl. oben Ziff. 1.2). Von daher geht eine Erhöhung des Beteiligungssatzes regelmäßig mit einer Unterdeckung, eine Verminderung des Beteiligungssatzes regelmäßig mit einer Überdeckung für das Vorjahr einher. Der Fall der punktgenauen Deckung von Umverteilungsmasse und Summe der ausgleichsbedürftigen Ausgaben dürfte daher im Falle der BuT hypothetischer Natur sein.

**c) Begrenzung im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten**

Im Fall der flüchtlingsbedingten Kosten wird auf der Ebene Bund-Land eine Anpassung zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres vorgenommen (vgl. oben Ziff. 1.3 Buchst. a). Dadurch wird grundsätzlich der Anspruch erhoben, eine aufgrund des vorläufigen Beteiligungssatzes entstandene Differenz zwischen flüchtlingsbedingten Kosten für KdU einerseits, Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II andererseits auszugleichen.

Zu beachten ist allerdings die bereits dargelegte Unschärfe bzgl. der Datenquellen zur Bestimmung des Gegenstandes der Umverteilung einerseits und

zur Bestimmung des Verteilungsmaßstabs andererseits (oben Ziff. 4.3 Buchst. b).

Zu beachten ist außerdem, dass die nach § 46 Abs. 6 SGB II vereinnahmte Bundesbeteiligung an den ermittelten Fluchtausgaben anzurechnen ist; nur der verbleibende Eigenanteil der Kommunen an den Leistungsausgaben ist nach Abs. 9 ausgleichsbedürftig (§ 46 Abs. 10 S. 4 SGB II; vgl. oben Ziff. 1.3 Buchst. c). Dieser Umstand ist für die Berechnung von *Anteilen* an den Leistungsausgaben aller Kommunen irrelevant (oben Ziff. 4.3), für die Bestimmung der ausgleichsbedürftigen Leistungsausgaben der Kommunen und somit auch für die Begrenzung des Umfangs der Umverteilung (hier) aber durchaus relevant.

#### **4.5. Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten**

Für jeden kommunalen Träger wird, je gesondert für BuT und für flüchtlingsbedingte Kosten, durch Bescheid festgelegt:

- Der kommunale Träger muss die nach § 46 Abs. 8 bzw. 9 SGB II erhaltenen und ggf. noch zustehenden Mittel herausgeben, damit sie für die Umverteilung zur Verfügung stehen (zur Berechnung vgl. oben Ziff. 4.2).
- Der kommunale Träger hat Anspruch auf einen Anteil an den gesamtbayerischen nach § 46 Abs. 8 bzw. 9 SGB II erhaltenen und ggf. noch zustehenden Mitteln (Verteilungsmasse), der seinem Anteil an den gesamtbayerischen Leistungsausgaben für BuT bzw. für flüchtlingsbedingte Kosten entspricht.
- Als Differenz ergibt sich jeweils ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht (Art. 3 Abs. 2 S. 5, Abs. 3 S. 1 AGSG).
- Die Leistungsausgaben des kommunalen Trägers für BuT bzw. die nach § 46 Abs. 9 SGB II ausgleichsbedürftigen flüchtlingsbedingten Kosten des kommunalen Trägers (also unter Anrechnung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II) werden nachrichtlich ausgewiesen. Dies erlaubt dem kommunalen Träger eine rasche Information, inwieweit seine Kosten ausgeglichen wurden.

#### 4.6. Verrechnung mit den laufenden Abrufen

Der sich nach Ziff. 4.5 ergebende Saldo (Zahlungsanspruch oder –pflicht aus Umverteilung) wird mit den laufenden Abrufen der Bundesbeteiligung, ggf. auch mit Nachzahlungen oder Rückzahlungen aufgrund der rückwirkenden Anpassung des Beteiligungssatzes, verrechnet; die hierdurch freiwerdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet (Art. 3 Abs. 2 S. 6 und 7, Abs. 3 S. 1 AGSG).

Bescheide und Abrechnungstabellen des ZBFS stellen die Abrechnung nach Art. 3 Abs. 1 AGSG, die Umverteilung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG sowie die Verrechnung differenziert dar.

#### 4.7. Umsetzungs-/Auszahlungszeitpunkt

Die Umsetzung der Umverteilung erfolgt zeitlich jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des BMAS nach § 46 Abs. 10 SGB II. Dies ist unabweisbar, da die dem Land zur Verfügung stehende Verteilungsmasse erst dann feststeht, und weil auch die der Rechtsverordnung zu Grunde liegenden Daten für die Ermittlung des Verteilungsmaßstabs auf Landesebene erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat